

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 19. Oktober

1921

**Inhalt.** Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. (S. 201).  
 Druckfehlerberichtigung. (S. 201). Verordnung, Höchstpreis für Butter und Verbot der Käseherstellung. (S. 202). Ver-  
 ordnung, bet. Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (St. N. S. 129) vom 15. September 1921. (S. 202).

68

### Bekanntmachung

#### über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. Oktober 1921 über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 160) wird folgendes bestimmt:

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen als Jahresarbeitsverdienst:

bei täglicher	Zahlung das Dreihundertfache,
„ wöchentlicher	„ „ Zweihundertfünfzigfache,
„ zehntägiger	„ „ Dreißigfache,
„ vierzehntägiger	„ „ Sechszwanzigfache,
„ monatlicher	„ „ Zwölffache,
„ vierteljährlicher	„ „ Vierfache

des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts. Anzurechnen sind ferner Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, nach dem im vergangenen Kalenderjahre bezogenen Betrage. Für Sachbezüge gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohnes.

Danzig, den 8. Oktober 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

69

### Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 163 des Gesetzblattes für 1921 muß es in der 1. Zeile heißen:  
 § 1388 bis 1391.

70

### Verordnung.

#### Höchstpreis für Butter und Verbot der Käseherstellung.

Auf Grund der Verordnungen vom 22. Mai 1916 und 18. August 1917 zur Sicherung der Volksernährung und auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise wird in Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung des Senats vom 14. Mai 1921 St. N. Nr. 35 folgendes angeordnet:

## § 1.

Vom 24. Oktober 1921 ab ist in allen gewerblichen Betrieben der Freien Stadt Danzig die Herstellung von Käse jeglicher Art verboten.

## § 2.

Vom 22. Oktober 1921 ab wird ein Kleinverkaufs-Höchstpreis für Butter von M 23,— für 1 Pfund für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig festgesetzt.

Dieser Höchstpreis bezieht sich auch auf ausländische Ware.

## § 3.

Zur besonderen Bedarfsfälle haben auf Anordnung des Senats die einzelnen gewerblichen Milchbetriebe wie Molkereien, Käseereien, Milchsammlstellen usw. wie auch einzelne Kuhhalter die ihnen zur Verfügung stehende Milch an bestimmte Bedarfsstellen oder an bestimmte Abnehmer zu den im allgemeinen üblichen Preisen und Bedingungen ganz oder teilweise zu liefern.

Die Betriebe und Kuhhalter können, abgesehen durch die im § 5 vorgesehenen Strafen, auch im Verwaltungsverfahren zu der ihnen auferlegten Lieferungsspflicht angehalten werden.

## § 4.

Die Herstellung von künstlicher Milch ist nur gestattet, wenn zu ihrer Bereitung weder inländische Trockenmilch-Erzeugnisse, noch inländische Butter, Milch oder Sahne verwendet wird.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 sowie auf Grund der §§ 10 und 11 der Verordnung des Senats vom 14. Mai 1921 bestraft.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Oktober 1921.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Esehert.

71

**Verordnung,**

**betr. Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (St. A. S. 129) vom 15. September 1921.**

Gemäß § 15 des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (St. A. S. 129) vom 15. September 1921 wird unter Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Volkstages folgendes verordnet:

**Art. 1.**

Der § 3 des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 vom 15. September 1921 erhält folgende Fassung:

„Die festgesetzten Mengen sind zu erfüllen in Weizen, Roggen oder Gerste, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht mehr als 25 % der zur Ablieferung gebrachten Mengen in Gerste erfüllt werden dürfte und zwar in Gerste lediglich aus eigener Erzeugung.“

**Art. 2.**

Zwischen § 11 und 12 des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 vom 15. September 1921 ist als § 11 a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Das gemäß § 11 der Beschlagnahme unterliegende Getreide darf von dem Erzeuger von seinem Grundstück nur mit Genehmigung seines Kommunalverbandes entfernt werden. Soweit bei Erlass dieser

Bestimmung Getreidemengen, welche der Beschlagnahme noch unterliegen, von dem Grundstück des Erzeugers aus irgendwelchem Grunde entfernt worden sind, hat der Erzeuger binnen 2 Tagen nach Erlaß dieser Bestimmung seinem Kommunalverband hiervon Mitteilung zu machen und nachträglich die Genehmigung einzuholen.

Kommissionäre, Lagerhalter oder sonstige Personen, welche beschlagnahmtes Getreide in ihren Räumen aufgenommen haben, haben ebenfalls binnen 3 Tagen nach Erlaß dieser Bestimmung dem Kommunalverband genaue Mitteilung hierüber unter Angabe von Menge, Eigentum usw. zu machen."

**Art. 3.**

Verstöße gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 vom 15. September 1921 bestraft.

**Art. 4.**

Diese Bestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Oktober 1921.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Eschert.